

Außenpolitik selbst zu entscheiden, um ihn der Botmäßigkeit anderer Staaten zu unterwerfen bzw. seiner völkerrechtlichen Existenz zu berauben.

5. Damit wird im § 86 festgelegt, daß es für die **Zielsetzung** erforderlich ist, daß es sich bei den Aggressionsakten um einen **Angriff auf die Souveränitätsrechte** der DDR oder eines anderen Staates handelt. Die Zielsetzung des Täters ist darauf gerichtet, sich durch direkte oder indirekte Aggressionsakte unmittelbar in die inneren oder äußeren Angelegenheiten des Staates einzumischen und die Völkerrechtssubjektivität der Staaten oder ihre politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Elemente zu verletzen.

6. Das Tatbestandsmerkmal **durchzuführen** erfaßt alle direkten oder indirekten Aggressionsakte, deren Handlungen unter der entsprechenden Zielsetzung auf die Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale gerichtet sind. Das Merkmal durchführen bezieht sich auf die unmittelbare Umsetzung der geplanten in aggressive Handlungen i. S. direkter oder indirekter Aggressionsakte. Ferner erfaßt der Tatbestand unter dem Merkmal **mitwirken** an Aggressionsakten jede Form einer unterstützenden Tätigkeit, die in anderer Weise als in Form der Durchführung erfolgt, z. B. durch Finanzierung oder Ermutigung.

Schließlich erfaßt der Tatbestand nicht nur die staatlicherseits vorgenommene Unterstützung und Förderung von Banden mit aggressiver Tätigkeit gegen einen anderen Staat, **sondern auch die unmittelbar von einzelnen Personen vorgenommene Organisierung oder Förderung dieser Banden.**

Fälle der wirtschaftlichen Aggression sind insoweit strafrechtlich relevante Aggressionsakte, als sie gleichzeitig einen Angriff gegen die politische Unabhängigkeit oder territoriale Integrität darstellen. Für die ideologische Aggression kommt der Spezialtatbestand des § 89 in Betracht.

Von der inhaltlichen Kennzeichnung des Aggressionsaktes werden auch solche Handlungen zu erfassen sein, die in den internationalen Beziehungen als **Drohung mit Gewalt** bzw. als Form der Intervention zu bezeichnen sind.

Die von Bonn noch praktizierte Anwendung der Hallstein-Doktrin ist Druckausübung auf andere Staaten. Jeder Staat hat auf Grund seiner Souveränität das unveräußerliche Recht, ohne jeden Druck zu entscheiden, ob er einen anderen Staat anerkennt oder nicht. Die Drohung mit Gewalt bzw. die Druckausübung auf andere Staaten sind aggressive Akte Bonns gegenüber anderen Staaten.

7. Eine Strafschärfung tritt für **besonders schwere Fälle** gem. § 86 Abs. 2 ein. Ein besonders schwerer Fall wird vor allem dann gegeben sein, wenn die Handlung mit einer erhöhten Gefährdung der Souveränität, insbes. der DDR oder eines anderen sozialistischen Staates oder des Friedens verbunden ist, wenn die Tat im Verteidigungszustand begangen